Wir Bürgermeister und Rahte der Statt Schaffhausen bekennen offentlich und thun kund
mennigklich mit diesem Brieff, das an heut nachbemeltem dato vor uns erschinen ist, unser gewesner lieber burger Hanns Jacob Peyerseggers und
Ursuliner Closters zu Mülhusen vor an der halten Mülin gelegen, zu einem rechten, rechten Erblehen, nach Erblehens Recht, verliehen und verlaisen haben. Thun das
gartten vor dem Obern Mülhuser Thor an der halten Mülin gelegen, zu einem rechten, rechten Erblehen, nach Erblehens Recht, verliehen und verlaisen haben. Thun das
nun die jetzt genandten Closterfrauwen zu Mülhusen in ihren, mit ihrem Closter und Gotshus Zugehörden, auch Rechten und Gerechtigkeiten, wie
sy das bisshar innegehept, genutzet und gebraucht, auch von alter her kommen ist, nichts ausgenommen noch hinder ihnen behalten, sonder
sy und ihr Closter hierumb gantz und gar gefreyet, entladen und entwaltiget haben wellen, also das wir inen solliche unsere Statt Lehen
hiemit gentzlich aufgeben, und ihnen dasselbig gantz und gar abgestrickt haben wellen, thun das hiemit gentzlich aufgeben, und ihnen dasselbig gantz und gar abgestrickt haben wellen,
und sy hiemit gentzlich aufgeben, und ihnen dasselbig gantz und gar abgestrickt haben wellen, thun das hiemit gentzlich aufgeben, und ihnen dasselbig gantz und gar abgestrickt haben wellen,
Also das sy, die jetzt genandten Closterfrauwen zu Mülhusen, auch ihr Closter und Gotshus, nun hinfüro ewigklich, alle und jede obgemelte
Lehen, von gemeiner unser Statt, und unsers Closters allerseitigen Lehen, ungelidsen, das sy mit ihrer gedingen und wie vorbenempt Hanns Jacob Peyerseggers und seiner Erben
seiner hinfüro verbesserten Hauß und die Statt Reben und Halden in ehren halten, wie nützer und redlicher Lehen Leuthen und Mann vorgemelt
Zugleich thuen, so dann jeder seiner Lehen und Gerechtigkeiten auch jeder seiner Lehen Leuthen und Mann, als dann
gangen werden solle. Wir wellen und setzen aber hinzugethan haben, das Hanns Jacob Peyerseggers und seiner Erben, das holtz an Statt gemeiner, wenn die Reben
Reben stehen geben und die selbigen Hölzer in gemeiner unser Statt Rechten und die hoffstatt ehren, das solle er Hanns Jacob Peyerseggers und seine Erben, die selbigen,
als gute wie die haben wellen, bessern, versorgen und in Rechten und Maassen haben. Und ob sich aber zutrüge, das vorbemelt Hauß und die Halden durch Feuers
brunst verbrennen, oder sonsten unverhofft in andere Wesen hinfüro verfallen, das sy alsdann verbunden sein, dasselbige Widerum auf zu bauen und
sein, darmit dieselbige Widerum auf gebracht werden. Hingegen aber solle abgemelter Hanns Jacob Peyerseggers das Hauß und die Halden, die obgemelten
malten Baumgärten in guten Zimlichen Bauwen und wesen halten und bessern, auch thun, und wo es nöthig sein wirdt, von neuwem
neuwem Hauß und Halden und Baumgärten nun hinfüro alle jahr, jährlichs und wenn es solang jahr allweg und bestendig alle gegen Ihr Gestrenge Herren
Zehenden Pfund Haller in unser Statt munz und Rechnung, und von den obgemelten Baumgärten den gebührlichen Zehenden in unsers Closters Allerseligen all
hier gültlich und gnädiglich zu geben, und all gegen zu unser gemeiner Statt Nutzen und Frommen zu kehren, und sonderlich, ohne allen gemeiner
unser Statt Rechten und Gerechtigkeiten. Wo aber obgemelter Hanns Jacob Peyerseggers, seine Erben und Nachkommen solchen obgemelten jährlichen Zinß und in seinem
Closter Allerseligen allhier den Gefallen, als ob Gott mit Rechten, und da Gott vorbemelt Hauß und die Halden und die Baumgärten alles mit ihre Erben insonders
gebäwlichkeit und Nutzbarkeit in ehren halten, als dann vermögen wir und unsere Nachkommen, ihne oder seine Erben mit dem Lehen gemeldt, die obgesetzt,
darum absolviren, entlangen und bekümmern, mit oder ohne Recht, Geist als Volliehen, immer so lang und viel, bis solches von uns oder Statt wegen vorbemelt
Hauß, Halden und obgemelten Baumgarten Verwallungen, Zu Gott und unsers Closters Allerseligen allhier Nutz und Besten gegen, mit Rauch allem Ehren und gebäwen
vollkommenlich aufgericht und nutzbarlich worden sind, ohne allen gemeiner unser Statt und obgemelts Closters Rechten und Gerechtigkeiten, darwider ihne Hanns Jacob
Peyerseggers, seine Erben und Nachkommen, nichts überzogen bewegen, schützen noch schirmen solle, und mit keinem Kein pass sie zu ihrem Fürtheil jemand fürstehlen
und vorhalten kundt all mag. Und des zu Urkund so haben wir obbestimbten Hanns Jacob Peyerseggern, disem brieff sein unsere Statt
mit unser Statt sie zu end an hangenden Secret-Insigel zu geben erkant und bewilliget, den dritten Tags des Monats Tags February von Christi
unsers Seligmachers geburt gezelt Deß Jahrs Tausend Fünfhundert und Neuntzig Jahre.

N.5
N3

Lehen Brief

über

ein Stück Lehen Weingarten

Inhalt gemäß.

1690

A I 1216